

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

94. Stück, 22.10.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 22. Oktbr. 1923.) 94. Stück.

Inhalt:

Nr. 304. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 15. Oktober 1923, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.

Nr. 304.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.

Oldenburg, den 15. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1923, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922 usw., wird folgendes bestimmt:

1. Das Tagegeld beträgt für die Beamten der
 Besoldungsgruppen
 I—V VI—VIII IX usw.
 in Millionen Mark:

a) wenn die Reise nicht mehr als 5 Stunden dauert,	40	51	61,
b) wenn die Reise mehr als fünf, aber nicht über acht Stunden dauert,	81	102	122,
c) wenn die Reise mehr als acht Stunden dauert,	162	204	243.

2. Das Nachtgeld beträgt für die Beamten der
 Besoldungsgruppen
 I—V VI—VIII IX usw.
 in Millionen Mark:
- | | | | |
|--|-----|-----|------|
| | 108 | 136 | 162. |
|--|-----|-----|------|

3. Erfordert eine Dienstreise einen Aufwand, der durch die Tage- und die Nachtgelder nicht gedeckt werden kann, oder sonst einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann auf Antrag vom Staatsministerium ein Zuschuß oder eine Pauschvergütung gewährt werden.
4. Für dienstliche Wege innerhalb 2 km vom Wohnort werden Tagegelder nicht gewährt, falls nicht die dienstliche Tätigkeit in einem Wirtshause vorzunehmen ist. In diesem Falle erhält der Beamte ein Tagegeld nach den unter 1a angegebenen Sätzen.
5. Die Vergütung für zu Fuß oder mittelst Fahrrades gemachte Dienstreisen wird auf 11 Millionen Mark für jedes Kilometer festgesetzt.
6. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes

vom 15. April 1920, betreffend Abänderung usw.,
in Kraft.

7. Diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom
8. Oktober 1923 an.

Oldenburg, den 15. Oktober 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh. Stein.

Widdendorf.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

